

Satzung

vom 06.08.1984

über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Wasserversorgung
der Stadt Büren

(in der Fassung der Änderungssatzungen vom
14. Dez. 1987, 16. Dez. 1994 und 10. Dez. 2018 sowie der
Euro-Anpassungssatzung vom 26.10.2001)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW 594/SGV. NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV. NW S, 268) - SGV, NW 610 - in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Büren vom 09.02.1976 hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 26.06.1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Diese Satzung regelt gemäß § 13 der Wasserversorgungssatzung die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 KAG. Die Benutzungsgebühren werden im folgenden als Wassergebühr bezeichnet.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Bemessungsmaßstab für die Grundgebühr ist die Größe der für die Anschlüsse erforderlichen Wasserzähler. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 10 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.

(2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen verlorengegangen ist.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss (Nenngröße / Qn in m³/h)

Qn 2,5	5,00	€ je Monat
Qn 6	7,50	€ je Monat
Qn 10	10,00	€ je Monat
Qn 15	25,00	€ je Monat
Qn 40	33,00	€ je Monat
Qn 60	40,00	€ je Monat

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserversorgung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als ein Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 1,40 €.

§ 3

Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 10 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung), daß der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zuviel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

§ 4

Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

(1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird die Verbrauchsgebühr nach § 2 Abs. 4 erhoben. Wird die Wasserentnahme nicht durch Wasserzähler gemessen, wird als Verbrauch zugrunde gelegt:

- a) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschließlich Keller-, Untergeschoß- und ausgebauter Dachräume) 10 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 100 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei;
- b) Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Buchstabe a) fallen, für je angefangene 10 cbm Beton oder Mauerwerk 4 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 10 cbm Beton oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

(2) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten vom Wasserwerk geschätzt.

(3) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind dem Wasserwerk zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat eine Grundgebühr in Höhe des Doppelten der Beträge nach § 2 Abs. 3 zu entrichten.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 4 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 4 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 6

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Anschlußnehmer. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch vom Wasserwerk nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlußnehmer nachweisbar genügt haben.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

Das Wasserwerk läßt den Wasserverbrauch nach Bedarf vierteljährlich oder halbjährlich ablesen. Die Berechnung der Grund- und Verbrauchsgebühren (§ 2 Abs. 3 und 4) erfolgt für das Kalenderjahr zum Jahresschluß. Das Wasserwerk erhebt auf die endgültige Abrechnung vierteljährliche Abschlagszahlungen, fällig jeweils am 15. des zweiten Vierteljahresmonats.

Nach der Jahresberechnung werden Überzahlungen erstattet und zuwenig gezahlte Gebühren nacherhoben. Die zuwenig gezahlten Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die nach § 4 zu entrichtende Gebühr ist mit der Anforderung fällig.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den nach den Bestimmungen dieser Satzung zu erhebenden Gebühren werden Zuschläge in Höhe der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung für die Abgabe von Wasser zu entrichtenden Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) erhoben.

§ 9

Anzeigepflichten

(1) Dem Wasserwerk sind innerhalb eines Monats anzuzeigen

- a) jeder Wechsel in der Person des Anschlußnehmers,
- b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.

(2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlußnehmer; bei Wechsel in der Person des Anschlußnehmers auch der neue Anschlußnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlußnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt, neben dem Anschlußnehmer.

§ 10

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW S. 47 NW 303).

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW S. 216 SGV NW 2010).

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.